

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

Name

Annette Regnat

Telefon

+49 (89) 540233-329

Telefax

E-Mail

Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

G32i-G8070-2020/6-508

München,

11.03.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021
(BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von
Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Zwölften Bayeri-
schen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom
5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) übermitteln.

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte
von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 12. BayIfSMV entsprechend an-
wendbar.

Damit gelten für Bestattungen folgende Vorgaben:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der
Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von
1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
- Gemeindegottesdienst ist untersagt.
- Infektionsschutzkonzept
 - Es liegt ein Infektionsschutzkonzept des Trägers der Örtlichkeit vor, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert.
 - Das Konzept hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen.
 - Das Konzept kann die Höchstteilnehmerzahl im Hinblick auf die Gegebenheiten vor Ort auch im Freien einschränken.
 - Bei der Erstellung des Konzepts sind die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen.
 - Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist nach § 5 Satz 1 der 12. BayIfSMV untersagt. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV genannten Personenkreises (abhängig von den dort vorgegebenen 7-Tage-Inzidenzen für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt).

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

Bei Verwendung einer Leichenhülle kann es nach Rücksprache mit dem Friedhofsträger vor einer Erdbestattung ratsam sein, die Leichenhülle zu öffnen, um die Verwesung des Verstorbenen zu ermöglichen. Das Öffnen des Sargdeckels zu diesem Zweck bedarf einer Genehmigung der Gemeinde unter Einbindung des Gesundheitsamts nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BestV. Aus Sicht des Infektions- und Arbeitsschutzes sollte der Leichnam

dabei nicht berührt werden und keine Tätigkeiten vorgenommen werden, die zu einer Produktion von Aerosolen führt. Überdies sollten nach einer Gefährdungsbeurteilung die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen beachtet werden (s. Empfehlungen zum Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen, Stand 03.03.2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html).

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 der BestV vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Plesse
Ministerialrat